

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung **Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder**

Gemäß der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung-SfFV) vom 03.08.2009 (GVBl. II S. 505 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, § 3 Teilnahmeverpflichtung, sind Kinder, die für das Schuljahr 2026/2027 in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung und gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kindertagesstätte statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kindertagesstätte betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen (Hauskinder).

Wessen Kind in keiner Kindertagesstätte betreut wird und wer bei einer städtischen Kindertagesstätte den Test durchführen muss, vereinbart **bis spätestens 16.01.2026** einen Termin mit der Kita-Leitung des Hortes „Kleiner Stern“, Telefon: 03334-356636.

Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung begründet kein zusätzliches oder sonst selbstständiges Betreuungsverhältnis.

Eberswalde, den 05.08.2025

gez. Götz Herrmann
Bürgermeister